

Allgemeine Vermietbedingungen für Reisemobile (AGB)

Sehr geehrter Kunde,

Ihr Vertragspartner ist die jeweilige Vermietstation vor Ort, die Ihnen auch das Fahrzeug aushändigt. Die nachfolgenden Vermietbedingungen werden daher (soweit wirksam vereinbart) mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Reisemobiles Inhalt des zwischen den Vertragspartnern und Lizenznehmern der Rental Alliance GmbH, also der jeweiligen Vermietstation vor Ort (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und Ihnen zustande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch.

Allgemeine Vermietbedingungen von McRent, seinen Partnern und Lizenznehmern

1. Geltungsbereich und Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von McRent, seinen Partnern und Lizenznehmern (im Folgenden „Vermieter“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Fahrzeuges an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.
- 1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.
- 1.3 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Vermietbedingungen

- 2.1 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 21 Jahre. Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen beträgt das Mindestalter 25 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. einem Jahr – für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (Gruppe Premium) mindestens 3 Jahre – in Besitz eines Führerscheins der Kl. III bzw. der Kl. B, bzw. eines entsprechenden nationalen/ internationalen Führerscheins sein. Eine Vorlage des Führerscheins und des gültigen Personalausweises/Reisepasses durch den Mieter und/oder den Fahrer bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Kommt es infolge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können diese Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 4.2 Anwendung. Die Vorlage eines internationalen Führerscheins (für nicht EU-Mitglieder) kann vom Vermieter oder von offiziellen Behörden des Landes verlangt werden.
- 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Fahrzeuge des Vermieters ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben und für das Führen dieser Fahrzeuge ein dementsprechender Führerschein der Klasse C erforderlich ist. Besitzer eines Führerscheins der Klasse B haben zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter hinsichtlich der technisch zulässigen Gesamtmasse des vom Mieter gemieteten Fahrzeuges zu halten. Kann bei Anmietung ein entsprechender Führerschein nicht vorgelegt werden, gilt das Fahrzeug als nicht abgeholt. In diesem Fall gelten die entsprechenden Stornobedingungen (siehe Ziffer 4.2)
- 2.3 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gefahren werden.
- 2.4 Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.

3. Mietpreise und Mietdauer

- 3.1 Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Eine etwa vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten ergibt sich ebenfalls aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters. Die jeweilige Mindestmietdauer ist in der aktuellen Preisliste ausgewiesen. Das Dokument findet sich auf der Website unter folgendem Link:

<https://www.mcrent.fr/cgv/>

Es ist verboten, dem Vermieter einen Festpreis oder einen Mindestpreis vorzuschreiben. Tatsächlich kann jeder Vermieter in unserem Stationsnetz den Weiterverkaufspreis der von ihm vertriebenen Produkte oder Dienstleistungen gemäß Artikel L 442-5 des Handelsgesetzbuchs und der Verordnung 330/2010 der Europäischen Kommission vom 20.4.2010 frei festlegen.

- 3.2 Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist.
 - 3.3 Die Inklusiv-Leistungen und zu buchbare Extras sind in der aktuellen Preisliste des jeweiligen Landes zu finden, sowie auf der Website unter folgendem Link <https://www.mcrent.fr/cgv/>
 - 3.4 Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter an der Vermietstation und endet bei Rücknahme des Fahrzeuges durch die Mitarbeiter der Vermietstation.
 - 3.5 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde den Preis lt. aktueller Preisliste, (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
 - 3.6 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.
 - 3.7 Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter Dieseltreibstoff lt. aktueller Preisliste (www.mcrent.de/agn/). Treibstoff, AdBlue und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter.
 - 3.8 Einwegmieten sind nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- #### 4. Reservierung, Umbuchung und Stornierung
- 4.1 Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziff. 4.2 und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.
 - 4.2 Zur Bestätigung der Reservierung ist eine Anzahlung von 30% des Mietpreises, mindestens jedoch € 300,00 zu leisten. Nach Zahlungseingang erhält der Mieter eine Reservierungsbestätigung. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Bei Überschreiten der im Angebot festgelegten Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falle eines vom Mieter veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren, berechnet von der ersten bestätigten Buchung fällig*:
 - ab dem Tag einer bestätigten Buchung bis 50 Tage vor Mietbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von € 300,00 fällig.
 - zwischen 49 bis 15 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises, mindestens jedoch € 300,00
 - weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 80 % des Mietpreises,
 - am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 95% des Mietpreises*Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Eine Stornierung der Buchung muss schriftlich erfolgen.
 - 4.3 Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind und die gewünschte Alternativbuchung der ersten vom Umfang her entspricht. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr und an derselben Station möglich, ein Stationswechsel ist bei Umbuchungen nicht möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Bei einer Verkürzung/Minderung des gebuchten Reisezeitraumes, fallen die o.g. Stornierungsbedingungen für die stornierten Nächte an. Pro Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag lt. aktueller Preisliste erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder

Änderung der Daten besteht nicht.

4.4 Kann der Vermieter das Mietfahrzeug der gebuchten Fahrzeuggruppe nicht zum geplanten Übernahmetermin bereitstellen, behält sich der Vermieter das Recht vor:

- a) ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters ausgeschlossen.
- b) Kann auch kein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, den Kunde auf ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisgruppe umzubuchen. Die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins hat der Vermieter dem Mieter zu erstatten. Stellt der Vermieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisgruppe zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters ausgeschlossen.
- c) Kann der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen, ist der Vermieter dazu berechtigt ein Mietangebot einer anderen Mietstation anzubieten. Dabei gelten die tagesaktuellen Preise für das Mietfahrzeug an der neuen Mietstation. Mögliche Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen.
- d) Kann der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen und akzeptiert der Mieter kein Mietangebot anderer Mietstationen, so behält sich der Vermieter das Recht vor, die Buchung kostenfrei zu stornieren. Bereits geleistete Zahlungen hat der Vermieter dem Mieter zu erstatten.

Diese Regelung gilt unter anderem bei Lieferverzögerungen, bzw. Lieferausfall des Mietfahrzeugs, sowie Zerstörung des Fahrzeuges durch höhere Gewalt, Wettereinflüsse, Explosion, Brand, Diebstahl, Einbruch, geänderte gesetzliche Bestimmungen oder sonstige geänderte Vorschriften.

5. Zahlungsbedingungen und Kautions

- 5.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens bis 40 Tage vor Mietbeginn auf einem dem Mieter bekanntzugebenden Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.
- 5.2 Die Kautions von € 1.800,00 muss vom Mieter spätestens bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt werden (EC-Karte oder MasterCard, Visa). Eine Bezahlung der Kautions mit einer Prepaid Kreditkarte auf Guthabenbasis oder in bar ist nicht möglich.
- 5.3 Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 40 Tage bis zum Anmietdatum) wird der gesamte Mietpreis sofort fällig.
- 5.4 Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Miet- vertrags-Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet.
- 5.5 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

6. Übergabe und Rücknahme des Fahrzeugs

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-einweisung durch die Experten des Vermieters in der Übergabe-Station teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll (Pick Up) erstellt in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit den Mitarbeitern der Vermietstation eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll (Drop Off) erstellt wird, dass vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.3 Fahrzeugübergaben finden Montag bis Freitag jeweils nachmittags, Rücknahmen finden Montag bis Freitag jeweils vormittags statt. Ihre gebuchte Übergabezeit finden Sie auf Ihrer Buchungsbestätigung. Die genauen Uhrzeitangaben sind auf den Stationsdetailseiten einzusehen: www.mcrent.de/wohnmobilvermietung/deutschland/ Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. An Samstagen erfolgen Übergaben und Rücknahmen nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen ein zusätzliches Entgelt (siehe aktuelle Preisliste). Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Std. nicht oder nur aufgrund

Verschuldens des Vermieters überschritten werden.

- 6.4 Alle Fahrzeuge werden an den Mieter innen sauber übergeben und sind von diesem in demselben sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters.
- 6.5 Bei Verlust der Papiere hat der Kunde zusätzlich zum Mietpreis die Kosten für die Ausstellung neuer Dokumente zu tragen.

7. Nutzung des Fahrzeugs

- 7.1 Der Mieter ist für das von ihm gemietete Fahrzeug von der Übernahme der Schlüssel bis zu ihrer Rückgabe verantwortlich.
- 7.2 Dem Mieter und den berechtigten Fahrern ist es streng untersagt:
 - das Fahrzeug zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen oder an Tests zu nutzen,
 - das Fahrzeug zum Transport entzündlicher, explosionsgefährlicher, ätzender, brandfördernder, giftiger Stoffe oder Gefahrstoffe zu nutzen,
 - das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung zu nutzen,
 - das Fahrzeug weiterzuvermieten,
 - im Fahrzeug zu rauchen. Im Fall der Nichteinhaltung dieses Verbots muss der Mieter an den Vermieter zusätzlich zum Mietpreis die Kosten für die Reinigung, Entlüftung und Dekontaminierung sowie den entgangenen Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs erstatten.
 - Haustiere ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters zu befördern. Im Fall der Nichteinhaltung dieses Verbots muss der Mieter an den Vermieter
 - zusätzlich zum Mietpreis die Kosten für die Reinigung, Entlüftung und Dekontaminierung sowie den entgangenen Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs erstatten.
 - das Fahrzeug zu illegalen Zwecken zu nutzen,
 - eine größere Anzahl von Insassen als jene, die im Fahrzeugschein angegeben ist, zu befördern,
 - das Fahrzeug über sein zulässiges Gesamtgewicht hinaus zu beladen,
 - einen Anhänger oder ein Fahrzeug an das Fahrzeug zu hängen.
 - das Fahrzeug zum Befahren eines unwegsamen Geländes bzw. von Wegen zu nutzen, die nicht ohne Gefahr von Schäden an den Fahrzeugen bzw. deren Reifen, befahren werden können.
- 7.3 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und im geparkten Zustand ordnungsgemäß verschlossen zu halten, selbst wenn es nur kurzzeitig geparkt wird. Der Mieter muss die Fahrzeugpapiere an einem sicheren Ort an sich aufbewahren.
- 7.4 Der Mieter muss sich über den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck vergewissern. Er ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 7.5 Im Fall einer Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Ziffer ist der Vermieter berechtigt, automatisch und fristlos und ohne weitere Formalitäten den Mietvertrag aufgrund von Verschulden des Mieters zu kündigen. Die im Rahmen der Versicherung abgeschlossenen Deckungen sind zudem ausgeschlossen.
- 7.6 Wir weisen den Mieter auf die Abmessungen des Fahrzeugs hin, welche erhöhte Aufmerksamkeit bei bestimmten Manövern erfordern und das Passieren bestimmter Verkehrsinfrastrukturen (Brücken, Tunnel etc.) mit begrenzter Höhe unmöglich machen können.

8. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter muss nach einem Unfall-, Entwendungs- oder Brandschaden (selbst geringfügig), welcher das Fahrzeug betrifft bzw. in welchen das Fahrzeug involviert ist, sorgfältig die folgenden Bestimmungen einhalten - andernfalls verwirkt er jegliche Versicherung und ist zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet:

- der Mieter muss Anzeige bei der Polizei erstatten und telefonisch die Vermietstation, die im Mietvertrag angegeben ist, informieren, spätestens im Laufe des Werktags nach dem Datum des betreffenden Vorfalls.
- der Mieter darf keine gegnerischen Ansprüche anerkennen
- der Mieter muss, selbst bei geringfügigen Schäden, an den Vermieter ein schriftliches Dokument vorlegen, in welchem die Umstände, das Datum, der Ort und die Uhrzeit des Schadensfalls sowie die Namen und Anschriften der Zeugen und beteiligten Personen angegeben werden. Nach einem Unfall muss der Mieter einen schriftlichen Bericht vorlegen, welcher die Umstände, das Datum, den Ort und die Uhrzeit des Schadensfalls sowie die Namen und Anschriften der Zeugen und beteiligten Personen, ihre Policennummer und den Namen ihrer Versicherungsgesellschaft sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge angibt. Diese Dokumente sind spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter zu übergeben. Nach einer Entwendung

eines Fahrzeugs muss der Mieter in der Lage sein, die Schlüssel zurückzugeben, andernfalls verkirrt er die Versicherungsdeckungen und muss an den Vermieter den Gesamtwert des Fahrzeugs erstatten. Ein Dokument mit dem Titel „Déclaration de sinistre – aide à la rédaction du constat amiable“ (Europäischer Unfallbericht) wird dem Mieter bei der Bereitstellung des Fahrzeugs ausgehändigt. Der Mieter muss die Bestimmungen dieses Dokuments streng einhalten.

9. Auslandsfahrten

Aus Sicherheits- und Versicherungsgründen darf das Fahrzeug nur für Fahrten innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen genutzt werden. Reisen in Drittländer unterliegen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters, wobei die betreffenden Länder auf jeden Fall auf dem geltenden internationalen Versicherungsschein angegeben sein müssen. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten. Die geltenden Einreisebestimmungen sind auf folgender Website zu entnehmen: www.mcrent.de/einreisebestimmungen/

10. Mängel des Fahrzeugs

10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

10.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Fahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug

11.1 Falls im Laufe seiner Reise der Mieter auf technische Probleme am Fahrzeugaufbau stößt, muss er sich zum nächsten Dethleffs-Vertragshändler begeben. Eine Liste dieser Vertragshändler wird bei der Übergabe des Fahrzeugs ausgehändigt.

11.2 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit diese Reparaturen nicht durch einen Fehler bzw. Fahrlässigkeit des Mieters erforderlich werden gem. Ziff. 12. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.

11.3 Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins. Kann kein Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden, ist eine Stornierung durch den Vermieter möglich.

11.4 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.

12. Haftung des Mieters, Versicherung

12.1 Für unsere Fahrzeuge gilt eine in den Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen gültige Haftpflichtversicherung.

12.2 Diese Versicherung deckt die Kfz-Haftpflicht in unbegrenzter Höhe für Personenschäden, in Höhe von € 100.000.000 für Sach- und Vermögensschäden, davon 1.530.000 € nur für Vermögensfolgeschäden, sowie in Höhe von € 1.500.000 für Schäden im Ergebnis von unentschuldbarer grober Fahrlässigkeit. Diese Versicherung gilt nicht für Personenschäden des Fahrers. Fahrzeugschäden (Brandschäden, Klimaereignisse, Diebstahl, Schäden, Unfallschäden und technologische Katastrophen) werden durch die Versicherung abzüglich einer Selbstbeteiligung von € 1.800 pro Schadensfall brutto, die vom Mieter zu tragen ist, gedeckt. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird von € 1.800 auf € 1.000 brutto verringert, wenn sich der Mieter vor der Übernahme des Fahrzeugs für die Option „Verringerung der Selbstbeteiligung“ zum Preis lt. aktueller Preisliste (<https://www.mcrent.fr/cgv/>) entschieden hat. Wir weisen Sie besonders auf die Abmessungen des Fahrzeugs hin, welche

erhöhte Aufmerksamkeit bei bestimmten Manövern erfordern und das Passieren bestimmter Verkehrsinfrastrukturen (Tunnel, Brücken etc.), deren maximale Höhe gemäß geltendem Recht im Voraus angezeigt wird, unmöglich machen können. ACHTUNG: Im Fall von Fahrzeugschäden im Ergebnis der Nichteinhaltung von Höhenbegrenzungen, des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs, einer schlechten Einschätzung der Abmessungen und allgemein im Fall von Schäden am Aufbau des Ihnen überlassenen Fahrzeugs haften Sie für sämtliche Reparaturkosten innerhalb der Haftungshöchstbeträge für diese Art von Schäden.

12.3 Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 12.2 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

12.4 Unsere Versicherung deckt nicht:

- Autoradio,
- persönliches Habe,
- Schäden im Fahrzeuginneren,
- Frostschäden

Das Fahrzeug wird nur für die vertraglich vorgesehene Mietdauer versichert. Nach Ablauf dieser Dauer und wenn nicht zuvor ausdrücklich eine Verlängerung vom Vermieter akzeptiert wurde, muss sich der Mieter persönlich um sämtliche Schäden und Vorfälle kümmern, welche das Fahrzeug betreffen bzw. in die es involviert ist.

12.5 Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht
- wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziff. 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn Schäden auf einer nach Ziff. 7.1 verbotenen Nutzung beruhen
- wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 7.2 beruhen
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen beruhen
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungs- bzw. Gesamtgewichtsbestimmungen beruhen
- wenn Schäden durch die Verwendung falschen Treibstoffs entstehen (Falschbetankung), wenn Wasser, Öl etc. nicht nachgefüllt wird und Warnanzeigen im Fahrzeug missachtet wurden. Bei Innenraumschäden und Fehlbedienungen (Markise, Wasser- und Treibstofftank) verursacht durch den Mieter, greift die Versicherung nicht.
- im Fall von Schäden, welche durch Vorsatz bzw. Betrug des Mieters bzw. des Fahrers verursacht werden.
- wenn der Mieter bzw. der Fahrer falsche Angaben gemacht hat und nicht das erforderliche Alter besaß bzw. sich nicht im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen und gültigen Scheine bzw. Genehmigungen befand,
- wenn der Mieter Pflichten aus Ziff. 11 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt,
- wenn Schäden Folge einer Nutzung des Fahrzeugs unter Nichteinhaltung von Ziffer 9 sind,

12.6 Zur Vermeidung einer Kostenerrhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.

12.7 Gemäß dem Prinzip der Beschränkung des Strafanspruchs auf den Täter haftet allein der Mieter für strafrechtliche Verstöße, welche während der Zeit, in der er das Fahrzeug in seiner Obhut hat, begangen werden. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor die angefallenen Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen von der Kreditkarte des Mieters einzuziehen. Zusätzliche Bearbeitungsgebühren entstehen auf der Grundlage der ausliegenden Preislisten beim Vermieter.

12.8 Persönliches Eigentum des Mieters, das durch einen Unfall oder Diebstahl

beschädigt wird - oder abhandenkommt, ist nicht versichert.

12.9 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

13. Haftung des Vermieters, Verjährung

13.1 Das Mietfahrzeug ist durch eine Haftpflichtversicherung mit mindestens der gesetzlichen Deckungssumme (je nach Land) versichert.

13.2 Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

13.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

13.4 Ansprüche, die nach Ziff. 13.1 nicht ausgeschlossen sind, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Ansprüchen begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers in fünf Jahren, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

13.5 Es gelten die AGBs und Gebührenlisten, die zum Mietbeginn in der Vermietstation ausliegen und im Internet veröffentlicht sind.

14. Datenschutzgesetz

Unsere Datenschutzerklärung können Sie online und unter folgendem Link einsehen: <https://www.mcrent.de/datenschutz/>

15. GPS-Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge des Vermieters können mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über das Fahrzeug wird der Gerichtsstand der jeweiligen Vermietstation vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Gültig ab 01.01.2023